Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

Fach-/Sprachnachweise für Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Psychotherapeuten*

Wer als Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Psychotherapeut in Deutschland arbeiten möchte, benötigt eine Approbation bzw. eine Berufserlaubnis. Die erforderliche Approbation kann jedoch nur erteilt werden, wenn die Antragsteller insbesondere über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung (BÄO), § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bundes-Apothekerordnung (BApO), § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG), § 2 Abs. 4 PsychThG.

Der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse erfolgt durch eine Fachsprachenprüfung bei der jeweiligen Berufskammer. Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis muss das Zertifikat über die bestandene Fachsprachenprüfung vorgelegt werden (beglaubigte Kopie). Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache können ebenfalls Zertifikate über bestandene Fachsprachenprüfungen von Berufskammern anderer Bundesländer oder einer anderen Prüfungseinrichtung, die die erforderlichen Prüfkriterien erfüllt, anerkannt werden.

Nach den Eckpunkten zur Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse in den akademischen Heilberufen gelten die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auch als nachgewiesen, wenn ohne Zweifel festgestellt werden kann, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend beherrscht wird oder der Abschluss der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen oder psychotherapeutischen Ausbildung in deutscher Sprache erworben wurde, und wenn die Antragsteller den Abschluss eines mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

Nähere Informationen dazu und den Möglichkeiten einer Anmeldung finden Sie im Internet unter:

Ärzte

https://www.laek-thueringen.de/aerzte/weiterbildung/fachsprachenpruefung/

Apotheker

https://lakt.de/berufliche-anerkennung

Zahnärzte

https://www.lzkth.de/zahnaerzte/auslaendische-zahnaerzte/fachsprachenpruefung

Stand 08/2022

TLVwA 500 - 39 - 07/23

* Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.